

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Markus Löning, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

EU-Abfallrahmenrichtlinie ökologisch wirksam, unbürokratisch und marktwirtschaftlich gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 21. Dezember 2005 eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling (Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling, KOM (2005) 666 endgültig) beschlossen. Sie ist eine von sieben im 6. EU-Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft geforderten „thematischen Strategien“. Ziel der Recyclingstrategie ist es, die Abfallpolitik der EU zu analysieren, zu bewerten und einen strategischen Rahmen für die Zukunft festzulegen. In dieser Strategie werden Ziele gesetzt und die Mittel erläutert, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Unter anderem soll der Rechtsrahmen vereinfacht und klarer gefasst werden. Das langfristige Ziel besteht darin, die EU zu einer Gesellschaft mit Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln, welche die Vermeidung von Abfällen zum Ziel hat und Abfälle als Ressourcen nutzt.

Abfallentstehung betrachtet die Europäische Kommission als ein Symptom ökologisch ineffizienter Ressourcennutzung. Sie weist darauf hin, dass Abfall trotz der Erfolge in der Vergangenheit nach wie vor ein Problem sei, denn die Abfallmengen stiegen an, absolut und z. T. auch relativ zum Bruttoinlandsprodukt. Insbesondere gehe die absolute Menge der deponierten Abfälle nicht zurück. Die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung würden noch nicht voll ausgeschöpft. Die Europäische Kommission stellt fest, dass die Umsetzung des Rechts und die realisierten Entsorgungsstandards in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich seien und damit unter anderem zu ökologisch nicht zu recht-

fertigenden Abfallverbringungen führten. Siedlungsabfälle würden laut EU-Kommission in der EU derzeit zu 49 Prozent deponiert, zu 18 Prozent verbrannt und zu 33 Prozent dem Recycling bzw. der Kompostierung zugeführt. Zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestünden große Unterschiede; sie reichten von einer extrem geringen Recyclingquote (Deponierung von 90 Prozent der Abfälle, Recycling und energetische Verwertung von 10 Prozent) bis zu relativ hohen ökologischen Standards (Deponierung von 10 Prozent, energetische Verwertung von 25 Prozent und Recycling von 65 Prozent der Abfälle). Diese Entwicklungen seien laut EU-Kommission teilweise der unzureichenden Umsetzung des Abfallrechts anzulasten, die wiederum in verschiedener Hinsicht in einem verbesserungsfähigen politischen und rechtlichen Rahmen ihren Ursprung hätte.

Parallel zur Recyclingstrategie hat die EU-Kommission – zugleich als ersten Schritt zur Umsetzung der Strategie – einen konkreten Vorschlag (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle, KOM (2005) 667 endgültig) zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) vorgelegt. Ziel dieser Novelle der Abfallrahmenrichtlinie ist es laut EU-Kommission, Lebenszyklusanalysen in den politischen Prozess einzuführen und durch eine Angleichung von Rechtsvorschriften, Klärung von Definitionen und Integration von Vorschriften eine Klarstellung, Vereinfachung und Straffung des EU-Abfallrechts zu erreichen. Die Novelle betrifft vor allem die Abfalldefinition, die Abgrenzung der Abfallverwertung von der Abfallbeseitigung sowie die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallvermeidungsprogrammen.

1. Zum Abfallbegriff

Der Kommissionsentwurf behält den weiten Abfallbegriff bei (Artikel 3 Buchstabe a). Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-1/03 (van de Walle) umfasst der Abfallbegriff auch unausgehobenes, kontaminiertes Erdreich. Die Novelle soll für die Abfallkategorie des nicht entfernten, verseuchten Bodens nur dann nicht gelten, wenn diese bereits unter andere Gemeinschaftsvorschriften fällt (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe f). Zur Klarstellung, wann die Abfalleigenschaft endet, enthält der Entwurf in Kapitel III allgemeine Kriterien zur Entscheidung, wann die Abfalleigenschaft von Gegenständen endet. Für bestimmte material- oder stoffspezifische Abfallströme soll dies zusätzlich im sog. Komitologieverfahren geklärt werden (Artikel 11 Abs. 2 i. V. m. Artikel 36 Abs. 2).

Die Ausdehnung des Abfallbegriffs aufgrund der Van-de-Walle-Entscheidung führt zu erheblichen Rechtsproblemen und widerspricht der ursprünglich beabsichtigten Reichweite des Abfallbegriffs. Der Deutsche Bundestag hält es deshalb für sinnvoll, den Abfallbegriff auf bewegliche Sachen zu beschränken. Regelungen zur Sanierung von kontaminiertem Erdreich sollten aufgrund der Komplexität von Sanierungsvorgängen generell einer bodenschutzrechtlichen Spezialregelung vorbehalten bleiben. Die im Richtlinienentwurf geregelte Ausnahme vom Anwendungsbereich (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe f) reicht nicht aus, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die aufgrund des EuGH-Urteils entstanden ist. Denn bislang ist nicht klar, wann entsprechende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in Kraft treten werden. Zudem ergäbe sich bei der Beibehaltung der Regelung eine entsprechende Problematik im Hinblick auf belastete Anlagen und Gebäude.

Der Deutsche Bundestag hält es für sinnvoll, bereits in die Richtlinie selbst eine materiellrechtliche Regelung zur Dauer der Abfalleigenschaft aufzunehmen. Das Komitologieverfahren, in dem laut EU-Kommission über das Ende der Abfalleigenschaft entschieden werden soll (Artikel 11 Abs. 2 i. V. m. Artikel 36 Abs. 2), ist nicht hinreichend transparent sowie demokratisch unzureichend kon-

trolliert und legitimiert. Es ist geeignet für technische Fragestellungen, aber nicht für wesentliche politische Entscheidungen. Gegenüber dem Mitentscheidungsverfahren wären das Europäische Parlament und der Rat in wesentlich geringerem Maße einbezogen. Die Definition, wann die Abfalleigenschaft endet, hat aber weitreichende Folgen auch für den Umweltschutz und sollte daher nach Auffassung des Deutschen Bundestages nicht im Komitologieverfahren festgelegt werden. Die Entscheidung über das Ende der Abfalleigenschaft, über die in Frage kommenden Abfallströme und die entsprechenden Umwelt- und Qualitätskriterien sollte vielmehr in einem politischen Entscheidungsprozess unter Mitwirkung des Parlaments, also im Mitentscheidungsverfahren gefällt werden. Zu den Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft muss nach Auffassung des Deutschen Bundestages mindestens gehören, dass von dem betreffenden Gegenstand keine Gesundheitsgefährdung ausgeht.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass die Abgrenzung von Abfall zu (Neben-)Produkten (Artikel 3 Buchstabe a, Artikel 11 Abs. 1 und 2) von grundlegender Bedeutung ist, weil davon abhängt, ob ein Gegenstand dem Regime der Abfallrahmenrichtlinie unterfällt oder nicht. Der Deutsche Bundestag unterstützt das mit der Regelung in Artikel 11 verfolgte Anliegen, Sekundärprodukte, -werkstoffe und -stoffe von der Abfalleigenschaft auszunehmen. Er plädiert jedoch dafür, bereits in der Richtlinie selbst, im Kontext mit der Abfalldefinition in Artikel 3, eine Regelung zur Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukt einzuführen und dort materiellrechtlich die wesentlichen Kriterien zu regeln und somit europaweit einheitliche Kriterien für ein hohes Schutzniveau vorzugeben und so Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

2. Zur Abfallhierarchie

Die EU-Kommission hat die Formulierung der sog. Abfallhierarchie (Artikel 1 Abs. 2) nach eigenem Anspruch modernisiert und an das Ziel gekoppelt, die Umweltauswirkungen aus der Abfallerzeugung und Abfallbewirtschaftung insgesamt zu reduzieren.

Der Deutsche Bundestag hält eine Klarstellung dergestalt für sinnvoll, dass grundsätzlich alle Formen der Verwertung als gleichwertige Optionen zu betrachten sind. Die energetische Verwertung sollte deshalb ausdrücklich neben dem Recycling genannt werden. Vorrang sollte grundsätzlich die umweltverträglichere Verwertungsart haben, wenn und soweit sie wirtschaftlich zumutbar ist. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung aller Phasen im Lebenszyklus eines Produktes im Rahmen der von der EU-Kommission angestrebten Lebenszyklusanalyse (vgl. z. B. den 6. Erwägungsgrund des Entwurfs der Abfallrahmenrichtlinie) wäre es kontraproduktiv, von einer starren Abfallhierarchie auszugehen. Dies wird beispielsweise bei der Betrachtung von Altkunststoffen aus Kraftfahrzeugen deutlich. Der Einsatz von Kunststoffen im Automobilbereich hat zu einer deutlichen Gewichtseinsparung geführt. Quotenvorgaben für die stoffliche Kunststoffverwertung können hier schädlich sein, weil sie die Leichtbauweise behindern. Denn es ist einfacher, spezifisch schwereren Stahlschrott zu trennen und stofflich zu verwerten als die verschiedenen Kunststoffkomponenten. Verwertungsangaben wie in der Altfahrzeugrichtlinie konterkarieren so eine klima- und energiepolitisch sinnvolle Umstellung auf leichtere Fahrzeuge. Die aktuellen Vorgaben führen zudem zu wesentlich höherem Behandlungsaufwand und höheren Kosten, die ökologisch nicht zu rechtfertigen sind.

3. Zur Abgrenzung der Abfallverwertung von der Abfallbeseitigung

Hauptproblem der Definitionen von „Verwertung“ und „Beseitigung“ in der Abfallrahmenrichtlinie ist laut EU-Kommission derzeit, dass die Begriffe für unterschiedliche Zwecke verwendet werden. In den Richtlinien zum Recycling werden auf ihrer Grundlage Zielvorgaben formuliert, in der Abfallverbringungs-

verordnung werden sie verwendet um zu ermitteln, ob die Binnenmarktregeln auf Abfallverbringungen anwendbar sind oder nicht. Die EU-Kommission schlägt eine Änderung der Abfallrahmenrichtlinie dahingehend vor, dass sich die Definition von „Verwertung“ auf das Prinzip der Ersetzung von Ressourcen innerhalb der Wirtschaft als Ganzem (und nicht innerhalb einer bestimmten Anlage) stützt. Daneben soll es durch die Änderungen möglich werden, durch neue Technologien und Praktiken aufgeworfene Umweltfragen fallweise im Rahmen des Komitologieverfahrens zu behandeln. Die EU-Kommission schlägt zur Abgrenzung der energetischen Verwertung von der Müllverbrennung (Abfallbeseitigung) eine Änderung der Abfallrahmenrichtlinie dahingehend vor, dass eine Energieeffizienzschwelle eingeführt wird, oberhalb derer die Verbrennung von Siedlungsmüll als Verwertung angesehen wird (Artikel 5 i. V. m. Anhang II, R1). Es würden im Ergebnis vorwiegend solche Anlagen als Verwertungsanlagen anerkannt, die vorwiegend Wärme abgeben bzw. die KWK-Anlagen (KWK: Kraft-Wärme-Kopplung) sind.

Die bisherigen Verwertungsdefinitionen führen auf nationaler und europäischer Ebene zu Rechtsunsicherheit. Der Deutsche Bundestag plädiert deshalb für eine klare Abgrenzung der Abfälle zur Verwertung von den Abfällen zur Beseitigung. Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen kommt der Unterscheidung erhebliche Bedeutung zu. Die Zuordnung entscheidet darüber, ob Abfälle unter die Warenverkehrsfreiheit (Artikel 28 bis 30 des EG-Vertrags) fallen und damit gemäß den Vorschriften der EU-Abfallverbringungsverordnung nur mit eingeschränkten Zugriffsrechten der Herkunftsstaaten verbracht werden dürfen, oder ob die Herkunftsstaaten aufgrund der Prinzipien der Nähe und Entsorgungsaufklärung Einspruchsrechte zugunsten der Auslastung inländischer Beseitigungsanlagen haben. In Deutschland ist die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung derzeit noch die entscheidende Schnittstelle zwischen der privatwirtschaftlich organisierten und der öffentlich-rechtlich organisierten Entsorgungswirtschaft. Die Begriffe der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung sollten nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit in der Abfallrahmenrichtlinie selbst und in den Anhängen I und II konkretisiert werden. Das Ausschussverfahren, in dem laut EU-Kommission über die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung entschieden werden soll (Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 36 Abs. 2), ist auch hier aus den bereits genannten Erwägungen ungeeignet.

Bezüglich der Frage, wann eine energetische Verwertung (Artikel 5 u. Anhang II) vorliegt, hält der Deutsche Bundestag das von der EU-Kommission vorgeschlagene Energieeffizienzkriterium zur Eingrenzung des Verwertungsbegriffs für ungeeignet, da danach u. U. von der geografischen Lage einer Anlage abhängig ist, ob die Verbrennung als Verwertung gilt oder nicht. Tendenziell würden Anlagen in Nordeuropa (langer Winter mit besonderem Heiz- oder Fernwärmebedarf) eher die Verwertungsschwelle erreichen, als solche in Südeuropa. Bisher bewährte Verwertungsverfahren könnten zukünftig nur noch als Beseitigung eingestuft werden. Anstelle von Effizienzkriterien sollten nach Auffassung des Deutschen Bundestages insoweit Kriterien entwickelt werden, die auf besten verfügbaren Techniken beruhen. Mit der Bezugnahme auf Referenzdokumente zur bestverfügbaren Technik (sog. BREF-Dokumente) würden wesentlich mehr Kriterien als nur ein einziges Energieeffizienzkriterium berücksichtigt, d. h. es könnte so eine qualitativ hochwertige Abfallverwertung gewährleistet werden.

Im Übrigen muss sich die in dem Entwurf der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehene umfassende Verwertungspflicht (Artikel 5 Nr. 1) entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip an der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit orientieren.

4. Vereinfachung durch Angleichung der Bestimmungen und Integration von Bestimmungen

Im Rahmen der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie soll der bestehende Rechtsrahmen vereinfacht werden. Die EU-Kommission anerkennt aufgrund jüngster Analysen auf der Grundlage des Lebenszykluskonzepts, dass der Vorrang, der der Altölaufbereitung gegenüber der Verwendung als Brennstoff bisher eingeräumt wurde, nicht durch eindeutige ökologische Vorteile gerechtfertigt ist (vgl. Erwägungsgrund 20, Artikel 18 der Novelle). Die Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung soll deshalb aufgehoben und durch eine neue Bestimmung in der Abfallrahmenrichtlinie ersetzt werden, mit der die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet werden, Altöl zu sammeln, der Aufbereitung jedoch kein Vorrang mehr eingeräumt wird. Die Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle wird in die Abfallrahmenrichtlinie integriert. Überschneidungen zwischen den Genehmigungsverfahren nach der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung werden beseitigt (vgl. Artikel 20).

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Rechtsvereinfachung und Deregulierung. Laut einer Ökobilanz des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2000 war der Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Grundöl im Vergleich zur thermischen Verwertung des Altöls schon damals ökologisch nicht zu begründen. Die Bundesregierung hatte dennoch der Aufarbeitung von Altölen zu Grundöl durch eine entsprechende Regelung in der Altölverordnung Vorrang eingeräumt. Begründet wurde dies auch unter Bezugnahme auf ein Urteil des EuGH vom 9. September 1999 (Rechtssache C-102/97). Zusätzlich zur Regelung des Aufarbeitungsvorrangs hatte die Bundesregierung die Aufarbeitung von Altöl zu Grundöl jedoch auch finanziell subventioniert, obwohl der EuGH ausdrücklich ausgeführt hatte, dass es „[...] nicht Aufgabe des Gerichtshofes [sei], festzustellen, welche Maßnahme ein Mitgliedstaat hätte treffen müssen, um Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/439 in der geänderten Fassung durchzuführen.“ Die Aufhebung des Aufarbeitungsvorrangs ist somit überfällig. Der konkrete Verwertungsweg kann dem Markt überlassen bleiben. Im Hinblick auf die Aufhebung der Altölrichtlinie und ihre Überführung in die Abfallrahmenrichtlinie sollte nach Auffassung des Deutschen Bundestages im Übrigen klargestellt werden, dass die Altöl betreffenden Regelungen auch synthetische Altöle umfassen.

5. Zur Ausdehnung der Vorgaben an die Abfallbewirtschaftungsplanung (Kapitel VI Abschnitt 1) und zur Forderung nach der Aufstellung eigener Abfallvermeidungsprogramme oder deren Aufnahme in Abfallwirtschaftspläne (Kapitel VI Abschnitt 2 Artikel 29)

Die EU-Kommission will die Abfallbewirtschaftungsplanung ausdehnen, insbesondere auch auf die Verwertung. Zudem soll im Rahmen der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Entwicklung einzelstaatlicher Abfallvermeidungsprogramme neu eingeführt werden (vgl. Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 29 ff.).

Die Ausdehnung der Abfallbewirtschaftungspläne auf die Verwertung hätte nur zusätzliche bürokratische Belastungen zur Folge, ohne dass damit in ökologischer Hinsicht ein Vorteil verbunden wäre. Anders als bei Beseitigungsanlagen entzieht sich die Verwertung von Abfällen staatlicher Planung. Unternehmerische Entscheidungen über Investitionen in Verwertungstechniken und über Betriebsansiedlungen lassen sich nicht durch staatliche Pläne vorwegnehmen. Die Vorgaben für die Abfallbewirtschaftungsplanung sollten nach Auffassung des Deutschen Bundestages auf das erforderliche Maß beschränkt werden, insbesondere sind die Regelungen auf diejenigen Abfälle zu begrenzen, auf die die Mitgliedstaaten planerisch Einfluss nehmen können.

Der Deutsche Bundestag lehnt die generelle Pflicht zur Aufnahme von Abfallvermeidungsprogrammen ab. Die Pflicht zur Festlegung obligatorischer Vermeidungsquoten sowie von entsprechenden Zeitplänen und Maßnahmen würde staatliche Eingriffe in betriebliche Abläufe (Produktion) und Produkte und damit in unternehmerische Entscheidungen sowie Märkte verlangen. Die staatliche Lenkung wirtschaftlichen Geschehens widerspricht der deutschen wie der europäischen marktwirtschaftlichen Ausrichtung. Hinsichtlich der in Haushalten anfallenden Abfälle müssten konkrete Vermeidungsprogramme an den schwer steuerbaren Konsumverhalten scheitern. Es muss davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagenen Programme mit hohen bürokratischen und administrativen Verpflichtungen verbunden wären. Diese Verpflichtungen wären kaum handhabbar und unter Verhältnismäßigkeitsaspekten nicht zu rechtfertigen. In der Recyclingstrategie begründet die EU-Kommission ihren Verzicht auf die Vorgabe von Abfallvermeidungszielen für die EU damit, dass dies auch ökologisch gesehen nicht der effizienteste Weg wäre, Abfall zu vermeiden. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages gilt dies für die Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten ebenso. Das unterstützenswerte Ziel der Abfallvermeidung sollte allenfalls als Programmsatz mit appellativem Charakter in der Abfallrahmenrichtlinie erhalten bleiben.

6. Keine Ausweitung der Entsorgungsautarkie auf bestimmte Abfälle zur Verwertung

Im Rahmen der Diskussion über die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie wird unter anderem durch die Bundesregierung die Ausweitung der Entsorgungsautarkie auf bestimmte Abfälle zur Verwertung gefordert. Entsprechend den Regelungen der novellierten EG-Abfallverbringungsverordnung, in der zum Schutz der kommunalen Entsorgungsstrukturen eine „Hausmüllklausel“ eingeführt worden ist, wonach alle Abfälle aus privaten Haushalten den Kommunen zu überlassen sind, soll nach Vorstellung der Bundesregierung nun auch in die Abfallrahmenrichtlinie eine entsprechende Klausel eingeführt werden. Ziel ist es, die Entsorgungsautarkie für Abfälle zur Beseitigung um gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen zu erweitern, die diese Abfälle auch in jenen Fällen erfassen soll, in denen diese einer Verwertung zugeführt werden. Den Regelungen der Abfallverbringungsverordnung folgend soll sich diese Klausel auch auf diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen erstrecken, die mit den Haushaltsabfällen gemeinsam erfasst werden.

Der Deutsche Bundestag lehnt eine Abschottung der nationalen Märkte und eine Rückkehr zur Staatswirtschaft im Sinne einer Marktaufteilung zugunsten kommunaler Entsorgungsstrukturen im Bereich der Verwertungsabfälle kategorisch ab. Die Ausweitung der Entsorgungsautarkie ist mit Umweltschutzerwägungen nicht zu begründen und ist damit kein legitimes Ziel im Rahmen der Überarbeitung des europäischen Abfallrechts. Es handelt sich dabei nicht um wirkliche Umweltschutzmaßnahmen, sondern um Regelungen zur Aufteilung des Marktes, die mit ökologischen Scheinargumenten kaschiert werden sollen. Ziel muss es sein, europaweit einheitliche Umweltstandards umzusetzen, so dass es unter ökologischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Verwertungsprozess grundsätzlich egal ist, wo verwertet wird. Der Deutsche Bundestag lehnt daher die von der Bundesregierung angestrebte Sicherung der öffentlichen Entsorgungsstrukturen auch auf europäischer Ebene ab. Im Ergebnis würde der Abfallentsorgungsmarkt in Deutschland, in dem Abfälle zur Verwertung grundsätzlich durch Private entsorgt werden und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Abfallbeseitigung zuständig sind, europarechtlich zementiert. Das wäre ein Rückschritt auf dem Weg zu einer stärkeren Verantwortung der Privatwirtschaft für die Abfallentsorgung im Sinne des Verursachergedankens. Es wäre zudem ökologisch und ökonomisch kontraproduktiv, wenn der im Bereich der Abfälle zur Verwertung derzeit funktionierende Binnenmarkt zerstört würde. Die Kompetenz und das Kapital Privater sollen weiterhin im Bereich der Abfallentsorgung

genutzt werden. Die Öffnung der Märkte und der damit einhergehende Wettbewerb auf dem Abfallentsorgungsmarkt haben die Entwicklung zu hohen und europaweit einheitlichen Umweltstandards angestoßen und zu Innovationen beigetragen. Zudem garantiert der Binnenmarkt eine wirtschaftlich vernünftige Abfallbewirtschaftung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in den Beratungen im Rat entsprechend den vorstehend genannten Kritikpunkten Einfluss zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die zugehörigen Fehlregelungen vermieden werden, insbesondere dass unnötige und nicht sachgerechte Belastungen sowie verzichtbarer Verwaltungs-, Kontroll- und Bürokratieaufwand von vornherein vermieden wird;
2. in den Beratungen im Rat darauf hinzuwirken, dass der Abfallbegriff auf bewegliche Sachen beschränkt wird und die Abgrenzung zwischen Abfall und (Neben-)Produkt sowie das Ende der Abfalleigenschaft in der Richtlinie selbst konkretisiert werden und die Abgrenzung nicht ausschließlich dem Komitologieverfahren überlassen bleibt;
3. sich in den Verhandlungen für eine flache und flexible Ausgestaltung der Abfallhierarchie einzusetzen; insbesondere sollte die energetische Verwertung grundsätzlich der stofflichen gleichgestellt und der Vorrang der umweltfreundlicheren Verwertungsart eingeräumt werden, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist;
4. sich in den Verhandlungen für eine klare Abgrenzung der Verwertungsverfahren von den Beseitigungsverfahren einzusetzen und dabei hinsichtlich der energetischen Verwertung nicht auf die unbrauchbare Energieeffizienzklausele, sondern auf den in BREF-Dokumenten beschriebenen Stand der Technik abzustellen;
5. sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der EU-Kommission beste verfügbare Techniken zur Abfallbewirtschaftung entwickeln, die hohe Umweltstandards festlegen;
6. in den Beratungen darauf hinzuwirken, dass die Abfallwirtschaftsplanung nicht um Verwertungsanlagen erweitert wird und dass davon Abstand genommen wird, in die Richtlinie eine Pflicht zur Erstellung von Abfallvermeidungsplänen aufzunehmen;
7. von Plänen der Ausweitung der Entsorgungsautarkie Abstand zu nehmen und sich stattdessen für die Entwicklung eines Binnenmarkts für Abfallrecycling auf der Basis gleicher hoher ökologischer Standards einzusetzen und
8. die Privatisierung der Abfallwirtschaft weiter voranzubringen. Auf nationaler Ebene sollten zunächst die Verwertung und Beseitigung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle vollständig privatisiert werden und sodann die Hausmüllentsorgung perspektivisch in privatwirtschaftliche Verantwortung überführt werden.

Berlin, den 7. November 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

